

VOX Film und Fernseh-GmbH & Co. KG, RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG, SAT. 1 Satelliten-Fernsehen GmbH u. a., Regio.TV GmbH, Eurosport SA, TM-TV GmbH & Co. KG, ONYX Television GmbH, Radio Bremen, Hessischer Rundfunk, Nederland 2, Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co. KG, Turner Broadcasting System Deutschland GmbH, n-tv Nachrichtensportfernsehen GmbH & Co. KG, Bayerischer Rundfunk, Deutsches Sportfernsehen GmbH, NBC Europe GmbH, BBC World, Mediendienst Borkum — Kurverwaltung NSHB Borkum GmbH, Friesischer Rundfunk GmbH, Home Shopping Europe GmbH & Co. KG, Euro News SA, Reise-TV GmbH & Co. KG, SKF Spielkanal Fernsehen GmbH, TV 5 Europe, DMAX TV GmbH & Co. KG, vormals XXP TV — Das Metropolenprogramm GmbH & Co. KG, RTL Shop GmbH

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Hannover — Auslegung von Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51) — Nationale Regelung, nach der die Betreiber analoger Kabelnetze verpflichtet sind, in ihre Kabelnetze alle zur terrestrischen Verbreitung zugelassenen Fernsehprogramme einzuspeisen, und die im Fall der Kanalknappheit vorsieht, dass die national zuständige Behörde eine Rangfolge der Bewerber festlegen muss, die zur Vollbelegung der dem betreffenden Kabelnetzbetreiber zur Verfügung stehenden Kanäle führt

## Tenor

1. Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, die den Kabelnetzbetreiber verpflichtet, die bereits terrestrisch ausgestrahlten Fernsehkanäle und -dienste in sein analoges Kabelnetz einzuspeisen und dadurch mehr als die Hälfte der in diesem Netz verfügbaren Kanäle zu belegen, und im Fall der Kanalknappheit die Festlegung einer Rangfolge der Bewerber vorsieht, die zur Vollbelegung der zur Verfügung stehenden Kanäle des betreffenden Netzes führt, sofern diese Verpflichtungen keine unzumutbaren wirtschaftlichen Folgen haben; Letzteres zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.
2. Der Begriff „Fernsehdienste“ im Sinne von Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22 umfasst Telemedien, wie z. B. Teleshopping, sofern die in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind; es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies der Fall ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 247 vom 20.10.2007.

## Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart — Deutschland) — Ibrahim Altun/Stadt Böblingen

(Rechtssache C-337/07) (<sup>1</sup>)

(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Aufenthaltsrecht des Kindes eines türkischen Arbeitnehmers — Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum regulären Arbeitsmarkt — Unverschuldete Arbeitslosigkeit — Anwendbarkeit des Assoziierungsabkommens auf türkische Flüchtlinge — Voraussetzungen für den Verlust erworbener Rechte)

(2009/C 44/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Stuttgart — Deutschland

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ibrahim Altun

Beklagte: Stadt Böblingen

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei — Aufenthaltsrecht eines türkischen Staatsangehörigen, der als Minderjähriger im Rahmen der Familienzusammenführung in das nationale Hoheitsgebiet eingereist ist — Strafrechtliche Verurteilung — Einfluss auf das Aufenthaltsrecht — Anwendbarkeit auf türkische Flüchtlinge — Asyl, das dem Vater aufgrund unwahrer Angaben bewilligt wurde — Rücknahme des Asyls als Voraussetzung für die Ablehnung des abgeleiteten Aufenthaltsrechts — Abgeleitetes Recht, das unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats drei Jahre lang während des Bestehens der familiären Gemeinschaft mit dem Minderjährigen steht

## Tenor

1. Art. 7 Abs. 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde, ist dahin auszulegen, dass das Kind eines türkischen Arbeitnehmers die Rechte aus dieser Bestimmung in Anspruch nehmen kann, wenn der betreffende Arbeitnehmer während des Zeitraums von drei Jahren, in dem das Kind mit ihm zusammengelebt hat, zweieinhalb Jahre lang erwerbstätig und anschließend sechs Monate lang arbeitslos war.
2. Die Tatsache, dass ein türkischer Arbeitnehmer das Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat und damit das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt in diesem Staat als politischer Flüchtling erworben hat, schließt nicht aus, dass ein Angehöriger seiner Familie die Rechte aus Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 in Anspruch nehmen kann.

3. Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 ist dahin auszulegen, dass, wenn ein türkischer Arbeitnehmer den Status eines politischen Flüchtlings durch unwahre Angaben erlangt hat, die Rechte, die ein Angehöriger seiner Familie nach dieser Bestimmung hat, nicht in Frage gestellt werden können, wenn dieser Angehörige zu dem Zeitpunkt, zu dem die dem Arbeitnehmer erteilte Aufenthaltsgenehmigung zurückgenommen wird, die Voraussetzungen der genannten Bestimmung erfüllt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 269 vom 10.11.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo [Portugal]) — Sopropé — Organizações de Calçado, Lda/Fazenda Pública**

(Rechtssache C-349/07) (<sup>1</sup>)

*(Zollkodex der Gemeinschaften — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Nacherhebung der Eingangsabgaben)*

(2009/C 44/25)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal Administrativo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Sopropé — Organizações de Calçado, Lda

Beklagter: Fazenda Pública

Beteiligter: Ministério Público

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen des Steuerwaltungsverfahrens betreffend die Fristen für das Recht des Steuerpflichtigen auf Anhörung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere dem Grundsatz der Verteidigungsrechte — Verwaltungsverfahren für die Nacherhebung der Eingangsabgaben für Waren aus dem Fernen Osten

**Tenor**

1. In Bezug auf die Aufforderung zur Zahlung einer Zollschuld zum Zweck der Nacherhebung von Eingangsabgaben genügt eine Frist von acht bis fünfzehn Tagen, innerhalb deren der Importeur, der verdächtigt wird, gegen Zollbestimmungen verstoßen zu haben, seinen Standpunkt vortragen kann, grundsätzlich den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts.

2. Es obliegt dem angerufenen nationalen Gericht, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzustellen, ob die dem Importeur tatsächlich eingeräumte Frist es ihm ermöglicht hat, von den Zollbehörden angemessen gehört zu werden.

3. Das nationale Gericht muss außerdem prüfen, ob in Anbetracht der Zeit, die zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Verwaltung die Erklärungen des Importeurs erhalten hat, und dem Tag, an dem sie ihren Bescheid erlassen hat, verstrichen ist, angenommen werden kann, dass sie die ihr übermittelten Erklärungen gebührend berücksichtigt hat.

(<sup>1</sup>) ABl. C 235 vom 6.10.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Wienstrom GmbH/Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit**

(Rechtssache C-384/07) (<sup>1</sup>)

*(Staatliche Beihilfen — Art. 88 Abs. 3 EG — Für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte Beihilfen — Rechtsstreit zwischen dem Beihilfeempfänger und den nationalen Behörden um die Höhe rechtswidrig ausgezahlter Beihilfen — Rolle des nationalen Richters)*

(2009/C 44/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Wienstrom GmbH

Beklagter: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) — Auslegung von Art. 88 Abs. 3 EG — Beihilferegulierung, die ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission durchgeführt wurde, deren spätere geänderte Fassung aber nach Anmeldung ohne eine ausdrückliche Negativentscheidung bezüglich der alten, nicht angemeldeten Fassung für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurde — Sich aus dieser Entscheidung der Kommission ergebende Verpflichtungen der nationalen Gerichte